

Gemeinde Reichenbach



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderats

vom 22. Januar 2024

im Sitzungssaal im Rathaus Reichenbach

Vorsitz:

1. Bürgermeisterin Karin Ritter

Die Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Sie stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Reichenbach ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Rudi Neubauer

Peter Dressel

Katja Duman

Johannes Förtsch

Jörg Oschmann

Kerstin Seitz

Siegfried Stubrach

Michael Zepmeisel

Bemerkung:

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
3. Rückblick auf das Jahr 2023 und Vorausschau auf das kommende Jahr
4. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich
5. Informationen der Bürgermeisterin

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben

Rennsteigstr. 16, Heizung-, Lüftung-, Sanitärinstallation NA02 der Fa. Sell

Das Nachtragsangebot NA02 für das Gewerk Heizung/Lüftung/Sanitär der Fa. Sell aus Kronach beträgt 1.605,31 €. Das Nachtragsangebot beinhaltet die Winterbauheizung.

Rennsteigstr. 16, Freianlagen, NA03 der Fa. Fehn

Das Nachtragsangebot 03 der Fa. Fehn aus Haßlach enthält die Erstellung von Grundleitungen, Kanalanschluss und Dränagen, welche im LV der Fa. Eichhorn für die Rohbauarbeiten enthalten waren und beträgt 23.072,67 €. Die Beauftragung war notwendig, um den Bauablauf nicht zu gefährden.

Rennsteigstr. 16, Trockenestrich, dringliche Anordnung; Fa. Harry Innenausbau

Der Auftrag in Höhe von 22.001,05 € für die Trockenestricharbeiten wurde an die Fa. Harry Innenausbau aus vergeben. Die dringliche Anordnung gemäß Art. 37 Abs. 3 GO war notwendig, da der Bauablauf sonst erheblich gestört worden und es zu Verzögerungen gekommen wäre.

Rennsteigstr. 16; dringliche Anordnung Bodenbeläge / Parkettboden

Die Fa. Bodenpersonal aus Steinwiesen hat gemäß Angebot den Auftrag für die Bodenbeläge / Parkettboden beim Projekt Rennsteigstr. 16 zum Angebotspreis von 36.651,27 € erhalten. In der Kostenverfolgung vom 10.06.2022 waren 47.500,00 € für die Arbeiten geplant. Das entspricht einer Kostenminderung i. H. v. 10.353,73 € ist. Die dringliche Anordnung gemäß Art. 37 Abs. 3 GO war notwendig, da der Bauablauf sonst erheblich gestört worden und es zu Verzögerungen gekommen wäre.

Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 04.10.2023

Das Nachtragsangebot 03 der Fa. Fehn aus Haßlach für das Gewerk Außenanlagen beim Projekt Rennsteigstr. 16 wurde genehmigt.

Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 30.10.2023

1. Herr Horst Reichenbacher mietet für seine Band einen Raum in der alten Schule für 100,00 €/monatlich.
2. Die Fa. Kirchner Photovoltaik aus Coburg erhält den Auftrag für die Lieferung und Montage eines Batteriespeichers sowie des Wechselrichters für die PV-Anlage Rennsteigstr. 16 zum Angebotspreis von 35.880,00 €.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Beschluss:

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 04.10.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3. Rückblick auf das Jahr 2023 und Vorausschau auf das kommende Jahr

Sachverhalt:

Bgm. Karin Ritter ging in ihren Jahresrückblick und im Ausblick auf folgende Punkte der Verwaltungsgemeinschaft, des Schulverbands und der Gemeinde Reichenbach ein:

Verwaltungsgemeinschaft

- erstes Jahr des gemeinsamen Bauhofes
- Organisationsgutachten VGem Bauhof
- Anschaffung eines VW Crafters für die Wasserversorgung
- Neue Mitarbeiter: Alexander Neubauer und Daniel Schnappauf
- Erweiterung des Angebots „digitales Rathaus“
- Anschaffung von neuen Druckern
- Anschaffung eines Dreiseitenkippers
- Anschaffung eines Multifunktionsfahrzeuges
- Azubi 2024
- Rennsteigmesse

2024

- Anbaugeräte für das Multifunktionsfahrzeug
- Winterdienst wieder eingliedern
- Anschaffung von 1-2 Schleppern

Schulverband

- Sanierung Schulschwimmbad
- Auftragsvergabe Sanierung Treppe zur Bushaltestelle

Gemeinde Reichenbach

- Abbrüche Kremnitzstr. 1 und Hauptstr. 10
- Fortführung Sanierung Rennsteigstr. 16
- Aufstellung des Innenentwicklungskonzeptes
- Sanierung eines Teilstücks der Kremnitzstraße
- Umrüstung digitale Alarmierung
- Kläranlage: Service Rechen und Umrüstung Schnecke
- 70. Geburtstag von Karin
- Beschluss zur Anschaffung eines neuen MLF für die Feuerwehr
- Start und Vergabe städtebauliche Aufwertung der Ortsdurchfahrt
- Kirchstraße 4 in Reichenbach Gestaltung durch Bauhof

2024

- Abschluss Rennsteigstr. 16
- Machbarkeitsstudie Schule/Turnhalle
- Bau der Ortsdurchfahrt

4.	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
-----------	---

Sachverhalt:

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis stammt aus dem Jahr 1985.

Es gab seitdem mehrere Änderungen und eine Neufassung, welche sich an das Muster des Bayerischen Gemeindetags hält, wird vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die als Anlage 1 dieser Sitzungsniederschrift beigefügten Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis, deren Wortlaut Teil des Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5.	Informationen der Bürgermeisterin
-----------	--

Breitbandausbau; aktueller Sachstand

Die Gemeinde hat den Antrag auf Infrastrukturförderung im Rahmen der Gigabit Richtlinie 2.0 zurückgezogen, da auf positive Verbescheidung keine Aussicht bestand (erreichbare Punktzahl lag bei 340, Reichenbach kommt auf 120). Es wurde gleichzeitig informiert, dass die Gemeinden beim nächsten Förderaufruf wieder mit dabei sind. Laut dem Büro Reuther gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn, aber erst ab Beginn dieses Förderaufrufs. Somit sind Investitionen ab jetzt förderfähig, sollte in Zukunft ein positiver Bescheid ergehen.

Ehrung Valentin Seitz

Valentin Seitz hat seinen qualifizierenden Abschluss an der Mittelschule in Pressig mit einem hervorragenden Notendurchschnitt von 1,7 abgelegt.

Kinderfasching

Die Gemeinderäte organisieren wieder den Kinderfasching am Faschingsdienstag in der Turnhalle.

Caritas-Lädla

Die Gemeinde Reichenbach gibt einen Zuschuss für das mobile Caritas-Lädla in Höhe von 100 €.

Jahreshauptversammlung der Feuerwehr

Die Jahreshauptversammlung der Feuerwehr findet am 17.02.2024 um 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus statt.

Um 19:00 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Reichenbach

Vorsitzende



Karin Ritter
1. Bürgermeisterin



Sven Schuster
VA

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Reichenbach

– Kostensatzung –

Die Gemeinde Reichenbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Reichenbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

1. Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.1985 außer Kraft.

Reichenbach, 23.01.2024

Gemeinde Reichenbach

Karin Ritter
Bürgermeisterin

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:¹⁾	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ²⁾ Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBl S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

1) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

2) Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵⁾	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶⁾	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

3) Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

4) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

5) Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllmBI S. 135).

6) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷⁾	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

7) Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AIIIMBI S. 135).

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen ⁸⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁰⁾	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €

8) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

9) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

10) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen 11)	10 bis 200 €
	761	Zulassung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS	10 bis 300 €
	762	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS	10 bis 300 €
	763	Überprüfung einer Fettabscheideranlage nach § 16 EWS	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 3 EWS	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderer Stoffe nach § 15 Abs. 6 EWS	10 bis 1.250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €
	814	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag nach Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO	30 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutritts- gewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

11) Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AIIIMBI S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AIIIMBI S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AIIIMBI S. 60).

12) vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AIIIMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AIIIMBI S. 766).